

ANLAGE 2 a: Eignungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber mit grundständigem Abschluss innerhalb des Anwendungsbereichs der Lissabon-Konvention

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Biologie an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Biologie setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 (und Nr. 2) den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen dem Berufsfeld Biologie entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Biowissenschaften aus dem Erststudium,
- 1.3 Befähigung zur Lösung komplexer und schwieriger Probleme,
- 1.4 Fähigkeit wissenschaftliche Erkenntnisse mit praktischer Anwendung zu verknüpfen,
- 1.5 analytische Beobachtungsgabe.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 ¹Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durchgeführt. ²Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.
- 2.2 Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in 2.3 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterlagen für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 120 Credits bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang, bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang mit Modulen im Umfang von mindestens 150 Credits und bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang mit Modulen im Umfang von mindestens 180 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
 - 2.3.2 eine aus dem Transcript of Records abgeleitete Curricularanalyse ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens auszufüllen und mit den Bewerbungsunterlagen hochzuladen; insbesondere bei Modulen, die anhand ihres Titels nicht eindeutig den Fachkenntnisgruppen (siehe 5.1.1 a)) zuzuordnen sind, wird empfohlen, die entsprechenden Inhalte (z.B. Modulhandbuch, Modulbeschreibungen) zusätzlich hochzuladen,
 - 2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 2.3.4 optional als Grundlage für ein mögliches Eignungsgespräch: eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste schriftliche Begründung von maximal ein bis zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Biologie an der Technischen Universität München, in der die

Bewerberinnen oder Bewerber die besondere Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für den Masterstudiengang Biologie an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, sowie herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise oder wissenschaftliche Publikationen) zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

- 2.3.5 für den Fall, dass eine Begründung nach 2.3.4 eingereicht wurde: eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 ¹Die Kommission zum Eignungsverfahren (Kommission) besteht aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied die oder der Academic Program Director ist. ²Die anderen vier Mitglieder werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Life Sciences bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ⁶Den Vorsitz der Kommission führt die oder der Academic Program Director; die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann die oder der Academic Program Director anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das Campus Office unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Campus Office die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note, die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.
- 3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Life Sciences. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ³Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

a) **Fachliche Qualifikation**

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fachkenntnisgruppen des Bachelorstudiengangs Life Sciences Biologie der Technischen Universität München.

Fachkenntnisgruppe	Credits TUM
Naturwissenschaftliche Grundlagen (z. B. Mathematik, Anorganische und organische Chemie, Physik, Informatik, Statistik)	20
Biowissenschaften (z. B. Genetik, Biochemie, Mikrobiologie, Ökologie, Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften)	75
Credits aus Modulen, die dem naturwissenschaftlichen und/oder biowissenschaftlichen oder einem verwandten Bereich angehören	25

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 40 Punkte vergeben. ⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Life Sciences Biologie der Technischen Universität München abgezogen.

b) **Note**

¹Die für die fachliche Qualifikation gemäß Nr. 5.1.1 a) von der Auswahlkommission berücksichtigten Module der Fachkenntnisgruppen werden wie folgt zur Bildung einer creditgewichteten Durchschnittsnote herangezogen:

$$\frac{\sum (\text{Note} * \text{Credits})}{\sum \text{Credits}}$$

²Für jede Zehntelnote, die der über die berücksichtigten Prüfungsleistungen aus den in Nr. 5.1.1 a) genannten Fachkenntnisgruppen errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, werden zwei Punkte vergeben. ³Die Maximalpunktzahl beträgt 60. ⁴Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁵Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁶Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 120 Credits aus den in Nr. 5.1.1 a) genannten Fachkenntnisgruppen vor, erfolgt die Beurteilung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 120 Credits. ⁷Es obliegt den Bewerberinnen und Bewerbern, diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

5.1.2 Die Gesamtpunktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.3 Wer mindestens 80 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden.

5.1.4 Wer weniger als 70 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerberinnen oder Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern einzuhalten. ⁶Wer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten. ⁷Das Eignungsgespräch findet in der Regel per Videokonferenz statt. ⁸Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. ⁹Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 7 als Präsenztermin anberaumt werden. ¹⁰Sätze 8 und 9 gelten nicht, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber nachgewiesen werden kann, dass sie oder er die Störung zu verantworten hat. ¹¹In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet.

5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerberinnen oder Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber und findet in deutscher oder englischer Sprache statt. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Vereinbarkeit des Berufsziels und der Studienziele mit den Inhalten des Masterstudiengangs Biologie (30 Punkte):

Die Bewerberin/der Bewerber kann die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen und deren Zusammenhang mit den Zielen und Inhalten des Masterstudiengangs kritisch reflektieren. Die beruflichen Ziele der Bewerberin/des Bewerbers stehen im Einklang mit dem Inhalt des Masterstudiengangs.

2. Fähigkeit, ein Problem in der Biologie kritisch zu diskutieren (30 Punkte):

Der Bewerberin/dem Bewerber werden allgemeine Fragen zu einem aktuellen und relevanten Thema der Biowissenschaften ("case study"), z.B. aus den Bereichen Umwelt, Gesundheit oder Biotechnologie, gestellt. Die Bewerberin/der Bewerber hat die Fähigkeit, Probleme zu erkennen und zu diskutieren, die sich aus theoretischem Wissen und praktischer Erfahrung ableiten lassen und ist in der Lage, Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, kritisch zu hinterfragen und entsprechende Hypothesen zu formulieren. Die

Bewerberin/der Bewerber verfügt über die erforderliche Fähigkeit, sich wissenschaftlich präzise auszudrücken, Sachaussagen zu treffen und eine logische Abfolge von Argumenten und aussagekräftigen Beispielen zu verwenden, um auf gestellte Fragen angemessen zu antworten.

3. Fähigkeit zur Lösung fachbezogener Probleme (40 Punkte):

Die Bewerberin/der Bewerber ist in der Lage, einfache Probleme aus der Molekular- und Zellbiologie, der Evolutionsbiologie oder der Biologie der Organismen unter Verwendung von Vorkenntnissen aus den Bereichen Mathematik, Chemie, Physik und Biochemie zu lösen. Dabei werden nachvollziehbare, quantitative oder qualitative Lösungen für das Problem vorgeschlagen.

⁴Gegenstand können auch die nach Nr. 2.3 eingereichten Unterlagen sein.

⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Biologie vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerberinnen oder der Bewerber kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 ¹Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der drei Schwerpunkte, wobei die drei Schwerpunkte wie oben angegeben gewichtet werden. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 100 fest, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als arithmetisches Mittel der Punkte aus 5.2.3 sowie der Summe der Punkte aus 5.1.1 a) (fachliche Qualifikation) und 5.1.1 b) (Note). ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Wer 75 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ⁴Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Gesamtbewertung von weniger als 75 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

ANLAGE 2 b: Eignungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber mit grundständigem Abschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der Lissabon-Konvention

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Biologie an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Biologie setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 (und Nr. 2) den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen dem Berufsfeld Biologie entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Biowissenschaften aus dem Erststudium,
- 1.3 Befähigung zur Lösung komplexer und schwieriger Probleme,
- 1.4 Fähigkeit wissenschaftliche Erkenntnisse mit praktischer Anwendung zu verknüpfen,
- 1.5 analytische Beobachtungsgabe.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 ¹Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durchgeführt. ²Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.

2.2 Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in 2.3 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterlagen für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 120 Credits bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang, bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang mit Modulen im Umfang von mindestens 150 Credits und bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang mit Modulen im Umfang von mindestens 180 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 der Nachweis über die Ablegung des elektronischen TUM-Tests Biologie gemäß Anlage 3 mit einem Ergebnis von mindestens 70 Punkten,
- 2.3.4 optional als Grundlage für ein mögliches Eignungsgespräch: eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste schriftliche Begründung von maximal ein bis zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Biologie an der Technischen Universität München, in der die Bewerberinnen oder Bewerber die besondere Leistungsbereitschaft darlegen,

aufgrund welcher sie sich für den Masterstudiengang Biologie an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, sowie herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise oder wissenschaftliche Publikationen) zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

- 2.3.5 für den Fall, dass eine Begründung nach 2.3.4 eingereicht wurde: eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 ¹Die Kommission zum Eignungsverfahren (Kommission) besteht aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied die oder der Academic Program Director ist. ²Die anderen vier Mitglieder werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Life Sciences bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ⁶Den Vorsitz der Kommission führt die oder der Academic Program Director; die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann die oder der Academic Program Director anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das Campus Office unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Campus Office die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note, die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.
- 3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Life Sciences. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ³Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Es wird anhand des Ergebnisses des TUM-Tests Biologie beurteilt, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Dabei wird die Punktzahl gemäß Anlage 3 Nr. 2 Satz 14 herangezogen.
- 5.1.2 Die Gesamtpunktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus dem Ergebnis des TUM-Tests, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.
- 5.1.3 Wer mindestens 80 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden.
- 5.1.4 Wer weniger als 70 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerberinnen oder Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Fachkompetenz und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Fachkompetenz mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern einzuhalten. ⁶Wer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten. ⁷Das Eignungsgespräch findet in der Regel per Videokonferenz statt. ⁸Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. ⁹Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 7 als Präsenztermin anberaumt werden. ¹⁰Sätze 8 und 9 gelten nicht, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber nachgewiesen werden kann, dass sie oder er die Störung zu verantworten hat. ¹¹In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet.
- 5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerberinnen oder Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber und findet in deutscher oder englischer Sprache statt. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
1. Vereinbarkeit des Berufsziels und der Studienziele mit den Inhalten des Masterstudiengangs Biologie (30 Punkte):
- Die Bewerberin/der Bewerber kann die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen und deren Zusammenhang mit den Zielen und Inhalten des Masterstudiengangs kritisch reflektieren. Die beruflichen Ziele der Bewerberin/des Bewerbers stehen im Einklang mit dem Inhalt des Masterstudiengangs.

2. Fähigkeit, ein Problem in der Biologie kritisch zu diskutieren (30 Punkte):

Der Bewerberin/dem Bewerber werden allgemeine Fragen zu einem aktuellen und relevanten Thema der Biowissenschaften ("case study"), z.B. aus den Bereichen Umwelt, Gesundheit oder Biotechnologie, gestellt. Die Bewerberin/der Bewerber hat die Fähigkeit, Probleme zu erkennen und zu diskutieren, die sich aus theoretischem Wissen und praktischer Erfahrung ableiten lassen und ist in der Lage, Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, kritisch zu hinterfragen und entsprechende Hypothesen zu formulieren. Die Bewerberin/der Bewerber verfügt über die erforderliche Fähigkeit, sich wissenschaftlich präzise auszudrücken, Sachaussagen zu treffen und eine logische Abfolge von Argumenten und aussagekräftigen Beispielen zu verwenden, um auf gestellte Fragen angemessen zu antworten.

3. Fähigkeit zur Lösung fachbezogener Probleme (40 Punkte):

Die Bewerberin/der Bewerber ist in der Lage, einfache Probleme aus der Molekular- und Zellbiologie, der Evolutionsbiologie oder der Biologie der Organismen unter Verwendung von Vorkenntnissen aus den Bereichen Mathematik, Chemie, Physik und Biochemie zu lösen. Dabei werden nachvollziehbare, quantitative oder qualitative Lösungen für das Problem vorgeschlagen.

⁴Gegenstand können auch die nach Nr. 2.3 eingereichten Unterlagen sein.

⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Biologie vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerberinnen oder der Bewerber kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 ¹Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der drei Schwerpunkte, wobei die drei Schwerpunkte wie oben angegeben gewichtet werden. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 100 fest, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als arithmetisches Mittel der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus der ersten Stufe. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Wer 75 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ⁴Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Gesamtbewertung von weniger als 75 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

ANLAGE 3: TUM-Test Biologie

1. Zweck des TUM-Tests

Mit dem TUM-Test soll nachgewiesen werden, dass die mit dem Erstabschluss nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 erworbenen Kompetenzen den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs Biologie entsprechen und die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

2. Durchführung und Bewertung

¹Der TUM-Test Biologie wird von der TUM School of Life Sciences einmal pro Bewerbungsphase vor Bewerbungsschluss angeboten. ²Der TUM-Test in schriftlicher Form und englischer Sprache wird als Online-Test angeboten, dauert 30 Minuten und umfasst 20 Fragen. ³Die Bewerberin oder der Bewerber trägt das Risiko im Falle etwaiger technischer Probleme, es sei denn, diese sind von Seiten der Technischen Universität München zu vertreten.

⁴Näheres, insbesondere Termin und Durchführung des TUM-Tests, werden durch die TUM School of Life Sciences für die Bewerbungsphase zum Wintersemester spätestens zum Bewerbungsstart auf den Internetseiten der School bekannt gegeben. ⁵Der Test gilt für maximal zwei Jahre. ⁶Über die Teilnahme am TUM-Test Biologie erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine mit Ort und Datum sowie der erzielten Punktzahl versehene Bestätigung, die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens als Nachweis dient.

⁷Der Inhalt des TUM-Tests erstreckt sich mit der angegebenen Verteilung auf folgende Bewertungskategorien:

Kat.	Kompetenzen bzw. Leistungen aus dem qualifizierenden Studiengang	Max. Punkte P_{max}
A	Genetik und Biochemie (3 Fragen)	15
B	Mikrobiologie (3 Fragen)	15
C	Ökologie (3 Fragen)	15
D	Pflanzenwissenschaften (3 Fragen)	15
E	Tierwissenschaften (3 Fragen)	15
F	Naturwissenschaftliche Grundlagen (5 Fragen)	25
	Gesamt	100

⁸Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Biologie vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁹In dem Test müssen die Bewerberinnen oder Bewerber zeigen, dass sie für den Studiengang geeignet sind. ¹⁰Die Auswahl der Fragen erfolgt durch zwei Kommissionsmitglieder gemäß Anlage 2 b Nr. 3.2, mindestens ein Kommissionsmitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ¹¹Der Test erfordert das Auswählen aus vorgegebenen Mehrfachantworten. ¹²Je korrekt gewählter Antwort wird die in dem Test für die jeweilige Frage genannte Anzahl an Punkten vergeben. ¹³Die in dem TUM-Test maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100. ¹⁴Die erreichte Punktzahl, die zur Beurteilung der Eignung auf der ersten Stufe des Eignungsverfahrens in Anlage 2 b Nr. 5.1.1 Satz 2 herangezogen wird, ergibt sich als Summe der vergebenen Einzelpunkte.

3. Dokumentation

Über den Test ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der äußere Ablauf des Geschehens ersichtlich sein muss (Tag, Ort, Beginn und Ende des Tests, die Namen der anwesenden Personen und die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie eventuelle besondere Vorkommnisse).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 22. März 2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 30. März 2023.

München, 30. März 2023

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. März 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. März 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2023.